Die Bildung von ökonomischen Kreditnehmereinheiten

Markus Schiepp | Bereichsleiter

Ein wesentlicher Teil der Änderungen der europäische Banken- und Kapitaladäquanz-richtlinie (Capital Requirements Directive, kurz CRD II) umfasst die Überarbeitung der bestehenden Großkreditregelungen. Im Dezember 2009 wurden die „Guidelines on the implemen-tation of the revised large exposures regime“ (Großkredit-Richtlinie) des „Committee of European Banking Supervisiors“ (CEBS) veröffentlicht, die sich schwerpunktmäßig mit der zusätzlichen Erfassung von Risikokonzentrationen bei Großkreditpositionen aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeiten bzw. der Behandlung von Verbriefungstransaktionen und strukturierten Produkten auseinandersetzen.
Die nationale Umsetzung der neuen Großkreditvorschriften erfolgte bereits im Oktober 2010 über die Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie für die neue Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) und im November 2010 über das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie für das neue Kreditwesengesetz (KWG). Die neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften treten am 31. Dezember 2010 in Kraft. Die Vorschriften zur Zusammenfassung von Kreditnehmern zu Kreditnehmereinheiten (KNE) gemäß § 19 Absatz 2 KWG beinhalten eine wesentliche Änderung: Zukünftig sind neben Kreditnehmereinheiten für §§ 10, 13 bis 18 KWG aufgrund von beherrschendem Einfluss gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1-5 KWG zusätzlich noch so genannte ökonomische Kreditnehmereinheiten für die §§ 10, 13 bis 13b und 15 bis 18 KWG aufgrund von mindestens einseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeiten und gemeinsamer Refinanzierungsquelle gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 KWG zu bilden, sofern es sich um Kreditnehmer des Instituts handelt. Demnach ist die neue ökonomische Kreditnehmereinheit nicht auf die Millionenkreditmeldungen gemäß § 14 KWG anzuwenden. Die nach alter Definition zu bildende Kreditnehmereinheit aufgrund von wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten, die in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielte, wird aus der Definition der alten Kreditnehmereinheit herausgelöst und zukünftig im Rahmen der ökonomischen Kreditnehmereinheit berücksichtigt.

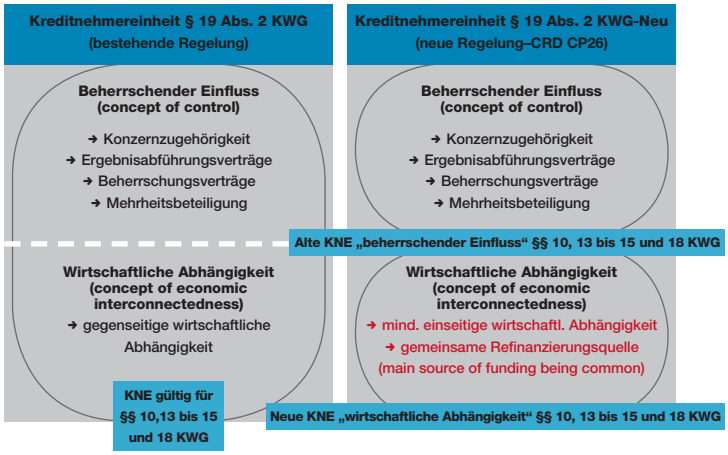

KNE-Bildung alte Regelung vs. Neue Regelung

Bei Vorliegen von mehreren Tatbeständen, die zur Bildung einer Kreditnehmereinheit nach beherrschendem Einfluss führen, sind diese kumulativ anzuwenden. Existieren mehrere Tatbestände für wirtschaftliche Abhängigkeiten (z.B. im Rahmen einer Zulieferkette), die für die Bildung einer ökonomischen Kreditnehmereinheit maßgeblich sind, finden diese gegebenenfalls kumulative Anwendung. Dies ist abhängig davon, ob eine Ansteckungsgefahr aufgrund einer direkten oder indirekten wirtschaftlichen Abhängigkeit gegeben ist. Eine Kumulation von beherrschendem Einfluss und wirtschaftlicher Abhängigkeit und die damit verbundene Zusammenführung der beiden unterschiedlichen Kreditnehmereinheiten ist aber nicht zulässig.
Im Rahmen der Umsetzung der neuen ökonomischen Kreditnehmereinheiten sind die Institute von der nationalen Aufsicht aufgefordert, eine eigene institutsinterne Methodik für die Definition und Umsetzung von Kriterien zur Bildung von ökonomischen Kreditnehmereinheiten zu konzipieren und umzusetzen.

Wirtschaftliche Abhängigkeit

Eine mindestens einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen 2 oder mehr Kreditnehmern ist dann gegeben, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Kreditnehmers dem/den anderen Kreditnehmern erhebliche, existenzbedrohende finanzielle Probleme in der vollständigen und zeitgerechten Rückzahlung der Verbindlichkeiten bereiten. Wenn die Insolvenz oder ein vergleichbarer Wegfall eines der beiden in Beziehung stehenden Unternehmen mit

hoher Wahrscheinlichkeit zu einer direkten Existenzbedrohung für das andere Unternehmen führt,
ist eine ökonomische Kreditnehmereinheit zu bilden.
Kann der Wegfall eines Unternehmens gegebenenfalls kurzfristig durch ein anderes Unternehmen oder alternative Einnahmequellen substituiert werden bzw. ist eine Drittverwendungsmöglichkeit (z.B. Verwertbarkeit) des zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes gegeben, ist keine ökonomische Kreditnehmereinheit zu bilden.

Gemeinsame Refinanzierungsquelle

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG sind Kreditnehmer aus Sicht eines kreditgebenden Instituts zu identifizieren, die aufgrund von Refinanzierungsbeziehungen miteinander verbunden sind. Das bedeutet, dass sich Refinanzierungsprobleme eines Unternehmens wahrscheinlich aufgrund der Abhängigkeit zu einer gemeinsamen Refinanzierungsquelle auf das andere Unternehmen ausbreiten. Entscheidend ist, ob die Unternehmen sich vollständig oder überwiegend über eine gemeinsame Finanzierungsquelle finanzieren, die sich nicht ohne weiteres ersetzen lässt und dass die Kreditnehmer in diesem Fall ihre Refinanzierungsabhängigkeit von dieser Quelle nicht überwinden können, in dem sie praktische Unannehmlichkeiten oder höhere Kosten übernehmen. Wenn dies der Fall ist, wird eine ökonomische Kreditnehmereinheit gebildet.
Im Gegensatz dazu ist die Bildung einer ökonomischen Kreditnehmereinheit bei Vorliegen einer gemeinsamen Finanzierungsquelle nicht erforderlich, wenn das Institut nachweisen kann, dass die betroffenen Kreditnehmer die gemeinsame Finanzierungsquelle durch alternative Finanzierungsquellen ersetzen können und somit kein Konzentrationsrisiko besteht.
Die Prüfung auf wirtschaftlicher Abhängigkeit aufgrund einer gemeinsamen Finanzierungsquelle erfolgt in der Regel für SPVs und ähnliche Gesellschaften.

Zwei-Prozent-Schwellenwert

Die Identifizierung und Implementierung der neuen ökonomischen Kreditnehmereinheiten erfolgt unter Berücksichtigung eines zweiprozentigen Schwellenwertes für das zu untersuchende Kreditportfolio.
Ab dem 01. Januar 2011 ist das Bestandsgeschäft, das Neugeschäft und die Prolongationen von allen Einzelkreditnehmern eines Instituts, deren Gesamtkreditengagement über zwei Prozent des haftenden Eigenkapitals des Instituts liegt, auf die Bildung einer ökonomischen Risikoeinheit zu untersuchen und entsprechend zu dokumentieren.
Für das Bestandsgeschäft gilt eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2011. Ab dem 01. Januar 2012 sind dann auch alle anderen Kreditnehmer auf ihre Zugehörigkeit zu einer ökonomischen Kreditnehmereinheit hin zu überprüfen (vgl. Protokoll des Fachgremiums Kredit vom 31. Mai 2010).

Spezialfall: Verbriefung

Die Bildung von ökonomischen Kreditnehmereinheiten in Verbriefungstransaktionen und strukturierten Produkten stellt viele Kreditinstitute vor eine besondere Herausforderung. Bei der Analyse von Investorenpositionen müssen sich die Kreditinstitute nunmehr fragen, welche Parteien in den Strukturen die Kreditqualität und somit das ökonomische Risiko der gehaltenen Positionen nachhaltig beeinflussen. Dafür ist es aus Sicht eines Investors erforderlich, die Rolle der Servicer und Portfoliomanagement-Gesellschaften sowie die der Investment Advisors und/oder der Liquiditätsprovider detailliert zu analysieren und um diese ggf. in einer Risikoeinheit darzustellen. Im „Consultation Paper on CEBS's draft implementation guidelines on the revised large exposure regime“ wird explizit auf derartige Parteien Bezug genommen - wenn auch nur in einer Fußnote.

Transaktionen, die in einem Verbriefungsportfolio dazu analysiert werden müssen, sind vor allem:

- Gemanagte/dynamische Transaktionen
- Transaktionen mit und ohne „Back Up Servicer“
- Conduits, bei denen Liquiditätslinien maßgeblich sind

In Abhängigkeit der Vertragsstrukturen ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und in welcher Form die o.a. Parteien berücksichtigt werden, wobei grundsätzlich der maßgebliche Einfluss auf die Kreditqualität herangezogen werden sollte. Sobald durch das Kreditinstitut festgelegt wurde, welche Kunden „neu“ erfasst werden sollen, müssen Linien/Limite für die Kunden entsprechend der Kompetenzrichtlinien ggf. innerhalb des Kreditinstitutes neu geordnet werden. Es ist sinnvoll, einen Entscheidungsbaum

vorab festzulegen, um eine gewisse Standardisierung zur Bildung von derartigen Risikoeinheiten anzustreben. In der Praxis bewähren sich Checklisten oder Kriterienkataloge, die der schriftlich fixierten Ordnung des Kreditinstitutes verankert werden.

Neben der Frage, welche Parteien in den Transaktionen die Kreditqualität des Investments beeinflussen, wird offensichtlich welches Ziel nunmehr von den Aufsichtsorganen stärker in den Fokus gerät. Die Kreditinstitute sollen so u.a. zu jedem Zeitpunkt möglichst genaue Kenntnis der Overlappings und somit ihrer „echten“ Ausfallrisiken im gehaltenen Verbriefungsportfolio - bezogen auf die zugrundeliegenden Risiken haben. Darüber hinaus soll ein Bezug zum Bestandsgeschäft hergestellt werden können. Klumpenrisiken sollen also jederzeit auffindbar und somit auch aussteuerbar sein. Die vorhandenen Risiken müssen wie ein Puzzle transparent und quantifizierbar sein, um dem Kreditinstitut, seinen Shareholdern und letztlich auch der Aufsicht ein Gesamtbild aufzuzeigen.
Durch die Komplexität der Geschäfte und enormen Volumina entstünde per sofort ein Verwaltungsaufwand, der nicht zu bewältigen wäre. Nicht zuletzt deshalb gibt es Übergangsfristen auf EU-Ebene, die den nationalen Gesetzgebungen einen gewissen zeitlichen Spielraum zur Umsetzung geben. Daneben gibt es auch Erleichterungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen Abstriche bei der Transparenz erlaubt sind. Im folgenden Artikel „Durchschau bei Basket Strukturen“ werden die Durchschaumethoden und deren Konsequenzen vertieft.